Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

6 (6.2.1855)

urn:nbn:de:gbv:45:1-445721

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Erscheint wochentlich: Dienstage. Bierteljahr. Pranumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 6. Februar.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bormunderin ift vom Stadt= und Landgerichte bestellt über die minderjährigen Rinder bes weil. Mauermanns Johann Konrad Kayfer gum Gerberhofe: Die Wittme Kayfer bafelbft, und ale beren Beiftand: ber Raufmann Friedrich Gerhard

Schauenburg hiefelbft.

2) Der Zimmermann Johann Diedrich Punte außer bem Beiligengeistthore hiefelbst und beffen Chefrau Mathilde Benriette Dorothea geb. Dinklage haben heute vor dem Stadtmagistrate erklart, daß die bisher zwifden ihnen bestehende eheliche Guterge= meinschaft von ihnen aufgehoben, und daß ce ihre Absicht fei fortan nach ben Regeln bes gemeinen Rechts in getrennten Gutern ju leben. Das durch Aufhebung der Gütergemeinschaft der Chefrau Bunte zugefallene Bermogen ift naber bestimmt worden.

3) Fleischtage für den Monat Februar: Beftes Rindfleisch à # 9 gr., ordinaires à # 8 gr.; bestes Schweinefleisch à # 12 gr., ordinaires à 2 11 gr.; Ralbfleisch à 2 6 gr., von gemäfteten

Ralbern nach der Gute.

4) Befunden: 1 Schluffel, 1 fcmarger Schleier, 1 Ser= viette von Drell, 1 Meffer mit zwei Klingen.

Stadtrath.

(Sigung vom 26. Januar 1855.)

Die Rechnung der Stadtarmenfaffe vom Rechnungsjahre 1853*) wurde vom Stadtrath geprüft. Das vom Stadtgebiets= ausschuffe zugezogene Mitglied hatte Erinnerungen gegen Die Rechnung aufgestellt, denen ber Stadtrath beitrat. Das Monitum 1 beklagt die noch nicht erfolgte Decision ber vorhergehenden Rech= nung und beantragt, daß funftig im Borberichte bemerkt werde,



^{*)} Die Mittheilungen über ben Gemeindehaushalt werden nachftens den Auszug diefer Rechnung mit erlauternden Bemerfungen bringen.

wie den Aufgaben der Decifion Folge geleistet fei. Mon. 2. Nach bem Borberichte bestehe ras Rapital Des einheimischen Urmenfundus in 10,464 Rt. 46 gr., Die Binfen feien aber nur für 10,064 Rt. 46 gr. vereinnahmt, ohne daß Die Rechnung eine nabere Angabe enthalte, weshalb die Binfen fur 400 Rt. nicht berechnet worden. Mon. 3. Es feien feine nachbezahlte Armenbeitrage vereinnahmt, für Perfonen, Die nicht rechtzeitig angesett feien. Eine Nachforderung der Beitrage von folden Berfonen fet nicht unbillig, ba nach § 17 Abf. 3 der Armenverordnung vom 1. Aug. 1786 jeder verpflichtet fei, wenn er feine Wohnung verandere, Davon fofort Ungeige gut machen. Die bisher befolgte entgegenge= fette Observang werde aufzuheben fein. Mon. 4. Für Die vom Urmenbeitrage befreiten Sotbeamten finde fich ter jahrliche Bufchuß aus der Soffaffe nicht in Ginnahme gestellt. Mon. 5. Un Ra= pitalien seien 2500 Rt. neu belegt, an abgetragenen Rapitalien aber nur 2000 Rt. eingegangen. Rach bem Borberichte feien außerdem noch 13 Rt. Gold und 1 Rt. 45 gr. Cour. zu belegen. Mon. 6. Aus den Jahresrechnungen muffe zu erfeben fein, wie Die für die Armenpflege bestimmten Mittel verwendet worden. Die Ausgaben feien nach den Begenständen, nicht nach den Ber= fonen gefondert, aus den Peilagen fei bas nicht wohl zusammen gu fuchen. Es werde ein Register geführt werden muffen, aus welchem erbelle, mas jeder Arme erhalten habe. Mon. 7. Rechnung über die Arbeitsanstalt laffe fich nur in calculo revidi= ren. Es fei nicht zu erfeben, wie viel von den verkauften Arbei= ten aus Material verfertigt fei, welches ichon im vorbergebenden Sabre angeschafft worden, weil fein Lagerconto geführt werde, und wie viel mithin jahrlich zugeschoffen werden muffe. Mon. 8. Auf Revifion im Ginzelnen werde verzichtet.

Es wurden Diefe Erinnerungen mohl großentheils vermieden fein, wenn der Monent vorber beim Armenrechnungsführer bzw. bei der Specialdirection Aufflarung gesucht hatte. Der Armenrechnungeführer hat zu benfelben erflart, jum Mon. 1., daß die Decifion der Armenrechnungen von $18\frac{50}{51}$, $18\frac{51}{52}$ und $18\frac{50}{53}$ noch nicht erfolgt fei; jum Mon. 2., daß nach ber Rechnung von 1851 ein Rapital bes einheimischen Armenfundus von 400 Rt. einge= fommen fei, welches unter ben im Mon. 5. gedachten 2500 Rt. wiederbelegter Rapitalien begriffen fei, außerdem 100 Rt., welche für ein dem Bauconducteur Sillerns verfauftes Arcal erhoben worden. Bum Mon. 3. Rachzahlungen von Armenbeiträgen feien nicht vorgefommen. Bum Mon. 4. Der aus ber Soffaffe bewilligte jährliche Beitrag von 400 Rt. Gold werde burch bas Generaldirectorium des Armenwefens erhoben und an die Stadt= armentaffe gezahlt; er fei unter der Rubr. 12. in Ginnahme geftellt. - Bu ben ferneren Erinnerungen wird bemerkt, jum Mon. 6., daß ein Register über die jedem einzelnen Armen gewährten Unterstützungen, obwohl nicht vorgeschrieben, schon seit 1830 geführt wird und dem Stadtrath fünstig mit vorgelegt werden kann; zum Mon. 7. daß über die Arbeitsanstalt von der mit Berwaltung derselben beaustragten Wittwe Schauenburg ein Lagerbuch geführt wird, aus welchem vierteljährlich Uebersichten eingeliefert und auch dem Stadtrathe zur Einsicht mitgetheilt werden.

Der Stadtrath beschloß ferner, daß die Kosten verschiedener baulicher Mängel, welche schon vor der Uebergabe des Arbeitshausses von Seiten der Specialdirection des Armenwesens an den Magistrat vorhanden gewesen waren und deren Uebernahme auf die Armenkasse im Betrage von 52 Rt. Cour. vom Magistrate beanstragt war, nicht auf diese, sondern auf die Stadtsasse zu übernehmen seien, ohne nähere Angabe des Grundes und obwohl die Specialdirection des Armenwesens dem Antrage des Magistrats

zugestimmt hatte.

Der Schulachtsausschuß vor bem Beiligengeistthore hatte durch ben Schulvorstand beim Magistrat ben Antrag gestellt, daß ber Ertrag der Sundesteuer aus dem Stadtgebiet (fur 1853 55 Rt. 24 gr.) ber Schulacht bewilligt werden moge, um benjenigen Familien, von welchen mehr als zwei Rinder tie Schule besuchen, Das Schulgeld fur bas britte und folgende Rind erlaffen gu fonnen. Der Ausschuß bes Stadtgebiets hatte feine Buftimmung ertheilt, daß ber Ertrag ber Sundesteuer, soweit fie in der Schul= acht aufgebracht werde, vorläufig auf Gin Jahr nach dem Untrage Des Schulachtsausschuffes verwandt werde, wenn von den Eltern Die Erlaffung Des Schulgeldes fur bas britte Rind beantragt werde und deren Bermögensverhaltniffe eine Ermäßigung ober Erlaffung bes Schulgelbes nach bem Ermeffen bes Schulvorstandes erforderten. Der Magiftrat war ber Unficht, baß, wenn gleich ben bedürftigeren Gingefeffenen ber Schulacht jene Beibulfe gu munichen fei, dem Ausschuffe bes Stadtgebiets ein Beschluß über den Er= trag ber hundesteuer aus bem Stadtgebiet toch nicht zuftebe, ba Diese Steuer fur Die Gefammtgemeinde ber Stadt gur Stadtfaffe erhoben werde, aus diefer Raffe aber mehr für das Stadtgebiet aufgewandt merte (g. B. durch Besoldung des Felchüters), als baffelbe beifteuere. Der Untrag tes Schulachtsausschuffes fei des= halb nicht zu bewilligen. Der Stadtrath war mit Diefer Unficht des Magistrate einverstanden.

Der Heiligengeisthurm.

Als nach dem Umbau der St. Lamberti-Kirche der Glocken= thurm, welcher auf dem Marktplage ftand, abgebrochen war, kam zwischen dem damaligen Confiftorium Ramens der St. Lamberti= Rirde und bem Magiftrate unter Buftimmung bes burgerlichen Collegiums am 29. April 1807 folgende Bereinbarung gu Stande. Die Stadt Oldenburg überläßt der St. Lamb. Rirche den Beiligen= geiftthurm, um in demfelben Die Glocken aus dem abgebrochenen Glodenthurme aufhangen und bort funftig lauten gu laffen. Die Wohnung unter dem Thurme fammt beffen Unbau und bas Rebengebaute (Die Rathedienerwohnung) verbleiben der Stadt gu ibrem Ruken, wobei festgefest ift, daß die Wohnung unter tem Thurm fich nicht weiter hinauf erstreckt, ale bie erfte Treppe und Die beiden Stufen nach dem Boden bes Rebengebaudes reichen. Die Stadt erhalt lettere fo wie alle auf die Wohnung Bezug habende Gegenstände in Bau und Befferung, fo fern etwaige Mangel nicht erweislich durch den Thurm felbft und durch Mangel an beffen gehöriger Unterhaltung ober burch bas Geläute veranlagt werden. Alles lebrige von der zweiten Treppe an bis zur Spige bes Thurms, fammt Uhr, Schlagglocke 2c. wird der St. Lamb .= Rirche unbedingt an freier Disposition überliefert. Das Consifto= rium verpflichtet fich tagegen Ramens ter St. Lamb.=Rirche, ben Thurm nicht allein auf eigene Roften in guten Stand ju fegen und bas Glodengelaute barauf vorzurichten, fondern auch ben Thurm mit allem Bubehör von den Brund = und Fundament= mauern an bis zur Spige binauf ferner in gutem Stante gu er= halten und alle baran nothigen Reperaturen vorzunehmen, fie mogen burch Die Beit, burch Bermahrlofung der Reparation, burch Das Gelaute, burch Blig, Erobeben oder friegerifche Begebenheiten oder fonft veranlagt werden, jedoch mit Ausschluß der vom Magiftrat refervirten Gegenstände. Das Confistorium übernimmt ferner für die St. Lambertifirche Das Aufziehen und Stellen der Thurm= uhr auf eigene Roften. Der Rufter beforgt das Lauten und bas Schlagen ber Betglode.

Allerlei.

Im Civil-Gefangenhause in Oldenburg waren im Monat Jasnuar d. J. täglich durchschnittlich in Haft: $22^6/_{31}$ Personen, darunter $19^{23}/_{31}$ Männer und $2^{14}/_{31}$ Weiber. Bon diesen büsten eine Civilstrase ab: $10^{24}/_{31}$, darunter $9^{15}/_{31}$ Männer und $1^9/_{31}$ Weiber. Die Zahl der Polizeistrasgesangenen war: $4^{14}/_{31}$, darunter $4^4/_{31}$ Männer und $1^0/_{31}$ Weisber. In Untersuchungshaft besanden sich: $6^{30}/_{31}$, darunter $6^4/_{31}$ Männer und $2^6/_{31}$ Weiber. Die Zahl der Verpstegungstage betrug 688, und zwar für Männer 612, für Weiber 76. Hungersoft wurde gegeben an 46 Tasgen, und zwar für Männer 42, für Weiber 4.

Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.